

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

### Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO 651/2014) – Arbeitsunterlage Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen

Zuerst sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO zu prüfen (12 Voraussetzungen / Artikel 1-12) UND dann die für Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen geltenden Voraussetzungen.

#### A. Allgemeine Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

ALLGEMEINE VEREINBARKEITSVORAUSSETZUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<p><b>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Tätigkeiten (Absatz 2)</b></p> <p>Die AGVO gilt <b>nicht</b> für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beihilferegulungen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen mit einer durchschnittlichen <b>jährlichen Mittelausstattung von über 150 Mio. EUR</b> nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten (nach Genehmigung des entsprechenden Evaluierungsplans, der innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung von dem Mitgliedstaat bei der Kommission angemeldet wurde, kann die AGVO weiter für eine solche Beihilferegulung gelten);</li><li>• <b>Änderungen</b> zu den obengenannten Regelungen, die Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der Beihilferegulung mit der AGVO und wesentliche Auswirkungen auf den Inhalt des genehmigten Evaluierungsplans haben können;</li><li>• Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit <b>Ausfuhren</b>;</li><li>• Beihilfen, <b>die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren</b> Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.</li></ul>	
<p><b>Artikel 1 – Ausschluss bestimmter Wirtschaftszweige (Absatz 3)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Fischerei und Aquakultur*</b> (im Sinne der VO 1379/2013), ausgenommen Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen;</li><li>• <b>die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*</b>, ausgenommen Risikofinanzierungsbeihilfen;</li><li>• <b>die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*</b>, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger</li></ul>	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

weitergegeben wird; <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke</b> (Beschluss 2010/787/EU des Rates).  <i>* Wenn ein Unternehmen auch in Bereichen tätig ist, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, gilt die Verordnung für Beihilfen, die für diese Bereiche gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.</i></li> </ul>	
<b>Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen nach dem Deggendorf-Grundsatz (Absatz 4)</b>	
Die AGVO gilt <b>nicht</b> für Beihilferegulungen, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, und <b>nicht</b> für Ad-hoc-Beihilfen für ein solches Unternehmen.	
<b>Artikel 1 – Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten (Absatz 4)</b>	
Die AGVO gilt <b>nicht</b> für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten.	
<b>Artikel 1 – Ausschluss von Beihilfemaßnahmen, die gegen Unionsrecht verstoßen (Absatz 5)</b>	
Die AGVO gilt <b>nicht</b> für Beihilfemaßnahmen, die zu einem nicht abtrennbaren Verstoß gegen Unionsrecht führen, weil sie z. B. Folgendes vorsehen: a) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben oder überwiegend dort niedergelassen sein muss. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat. b) Die Auflage, dass der Beihilfeempfänger einheimische Waren verwenden oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nehmen muss. c) Eine Einschränkung der Möglichkeiten der Beihilfeempfänger zur Nutzung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten.	
<b>Artikel 4 – Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen</b>	
Die AGVO gilt <b>nicht</b> für Beihilfen, die die folgenden Schwellen überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikofinanzierungsbeihilfen: 15 Mio. EUR pro beihilfefähiges Unternehmen bei einer Finanzierungsmaßnahme (Artikel 21 Absatz 9);</li> </ul>	

## HAFTUNGS AUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<ul style="list-style-type: none"><li>• Anlaufbeihilfen: die in Artikel 22 Absätze 3, 4 und 5 genannten Beträge pro Unternehmen. Diese Schwellen dürfen <b>nicht</b> durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegelungen umgangen werden.</li></ul>	
<b>Artikel 5 – Transparenz der Beihilfen</b>	
<p>Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Als transparent gelten folgende Gruppen von Beihilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zuschüsse und Zinszuschüsse;</li><li>• Kredite, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wurde;</li><li>• Garantien, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der in einer Mitteilung der Kommission festgelegten Safe-Harbour-Prämien oder nach einer vor der Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Garantiemitteilung der Kommission genehmigten Methode berechnet wurde, die sich ausdrücklich auf die Art der Garantie und die Art der zugrunde liegenden Transaktion bezieht, um die es im Zusammenhang mit der Anwendung der AGVO geht;</li><li>• Steuervergünstigungen, wenn eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden;</li><li>• Beihilfen in Form von Risikofinanzierungsmaßnahmen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 21 erfüllt sind;</li><li>• Beihilfen für Unternehmensneugründungen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 erfüllt sind.</li></ul>	
<b>Artikel 6 – Anreizeffekt</b>	
<p>Beihilfen können nur freigestellt werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Name und Größe des Unternehmens;</li><li>b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;</li><li>c) Standort des Vorhabens;</li></ol></li></ul>	

## HAFTUNGS AUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<p>d) Kosten des Vorhabens; e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.</p> <p>→ <b>Ausnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Steuervergünstigungen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn</li></ul> <p>a) die Maßnahme einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und</p> <p>b) die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit eingeführt worden und in Kraft getreten ist; dies gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, wenn die Tätigkeit bereits unter Vorläuferregelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Bei Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen wird von einem Anreizeffekt ausgegangen, wenn die einschlägigen Voraussetzungen der Artikel 21 und 22 erfüllt sind.</b></li></ul>	
<b>Artikel 7 – Beihilfefähige Kosten (nur relevant für Beihilfen für Scouting-Kosten)</b>	
<p><b>Berechnung der Beihilfeintensität</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Berechnung der Beihilfeintensität erfolgt anhand der Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.</li><li>• Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Beihilfebetrug ihrem Bruttosubventionsäquivalent.</li><li>• In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden (ebenso wie die beihilfefähigen Kosten anhand der zum Gewährungszeitpunkt geltenden Zinssätze) auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst.</li><li>• Bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Steuervergünstigung wirksam wird.</li></ul> <p><b>Beihilfefähige Kosten und Nachweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die beihilfefähigen Kosten sollten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen belegt werden.</li></ul>	
<b>Artikel 8 – Kumulierung</b>	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und der Beihilfeshöchstintensitäten werden die <b>insgesamt gewährten</b> Beihilfen berücksichtigt. (Absatz 1)</li><li>• Werden (nicht unter der Kontrolle des Mitgliedstaats stehende) <b>Unionsmittel</b> mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. (Absatz 2)</li><li>• Freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern sie <b>unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten</b> betreffen. (Absatz 3 Buchstabe a)</li><li>• Keine Kumulierung freigestellter Beihilfen mit anderen staatlichen Beihilfen für <b>dieselben beihilfefähigen Kosten</b>, die sich teilweise oder vollständig überschneiden, wenn durch diese Kumulierung die höchste geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste geltende Beihilfebetrag überschritten wird. (Absatz 3 Buchstabe b)</li><li>• Nach Artikel 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen), Artikel 22 (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) oder Artikel 23 (Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen) freigestellte <b>Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen</b>, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festlegt ist. (Absatz 4)</li><li>• Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit <b>De-minimis-Beihilfen</b> für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge überschritten werden. (Absatz 5)</li></ul>	
<b>Artikel 9 – Veröffentlichung und Informationen</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Folgende Informationen müssen auf nationaler oder regionaler Ebene auf einer ausführlichen</li></ul>	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

Beihilfe-Website veröffentlicht werden: (Absatz 1)

- a. die in Artikel 11 genannten Kurzbeschreibungen oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
- b. der in Artikel 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet;
- c. die in Anhang III genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 EUR.

Im Falle von Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind die in diesem Absatz genannten Informationen auf der Website des Mitgliedstaats zu veröffentlichen, in dem die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ihren Sitz hat. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können aber auch beschließen, dass jeder Mitgliedstaat die Informationen über die Beihilfemaßnahmen in seinem Gebiet auf seiner einschlägigen Website bereitstellt.

- Bei Regelungen in Form von Steuervergünstigungen und bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder 21 fallen (außer bei KMU, die noch keinen kommerziellen Verkauf getätigt haben), gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels als erfüllt, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die einzelnen Beihilfebeträge in den folgenden Spannen (in Mio. EUR) veröffentlicht: (Absatz 2)
  - 0,5-1
  - 1-2
  - 2-5
  - 5-10
  - 10-30
  - 30 und mehr
- Die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen müssen in standardisierter Form strukturiert und zugänglich gemacht werden (siehe Anhang III) und mit effizienten Such- und Downloadfunktionen abgerufen werden können. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe beziehungsweise für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach dem Abgabetermin für die Steuererklärung zu veröffentlichen und müssen mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zur Verfügung stehen. (Absatz 4)
- Die Mitgliedstaaten kommen den Bestimmungen dieses Artikels spätestens zwei Jahre nach

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. spätestens am 1.7.2016) nach. (Absatz 6)	
---	--

**Begriffsbestimmungen:** Artikel 2 (Achtung: Die Bestimmung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde geändert; außerdem sind die Begriffsbestimmungen für Beihilfen für die Erschließung von KMU-Finanzierungen zu beachten.)

**Berichterstattung:** Artikel 11

**Monitoring:** Artikel 12

**Entzug des Rechtsvorteils der Gruppenfreistellung:** Artikel 10

## HAFTUNGS AUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

### Besondere Voraussetzungen für Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen

ARTIKEL 21 RISIKOFINANZIERUNGSBEIHILFEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:</li></ul>	
<b>Formen der Beihilfe:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auf Ebene der Finanzintermediäre: <b>Formen von Risikofinanzierungsbeihilfen für unabhängige private Investoren:</b> (Absatz 2)<ul style="list-style-type: none"><li>a) Beteiligungen, beteiligungsähnliche Investitionen oder Dotationen zur Bereitstellung von Risikofinanzierungen für beihilfefähige Unternehmen;</li><li>b) Kredite zur Bereitstellung von Risikofinanzierungen für beihilfefähige Unternehmen;</li><li>c) Garantien zur Deckung von Verlusten aus Risikofinanzierungen für beihilfefähige Unternehmen.</li></ul></li><li>• <b>Formen von Beihilfen für unabhängige private Investoren:</b> Risikofinanzierungsbeihilfen in den obengenannten Formen oder in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind und Risikofinanzierungen für beihilfefähige Unternehmen bereitstellen. (Absatz 3)</li><li>• <b>Formen von Beihilfen für beihilfefähige Unternehmen:</b> Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Krediten, Garantien oder einer Kombination davon. (Absatz 4)</li></ul>	
<b>Beihilfefähige Unternehmen und Tätigkeiten</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Beihilfefähige Unternehmen:</b> KMU, die <u>zu Beginn</u> der Bereitstellung einer Risikofinanzierung nicht börsennotiert sind und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: (Absatz 5)<ul style="list-style-type: none"><li>a) Sie sind noch auf keinem Markt tätig;</li><li>b) sie sind seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine 7 Jahre gewerblich tätig;</li><li>c) sie benötigen eine erste Risikofinanzierung, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt</li></ul></li></ul>	



## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<p>erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ferner kann sich die Risikofinanzierungsmaßnahme auf <b>Anschlussinvestitionen</b> in beihilfefähige Unternehmen beziehen, auch wenn diese nach dem Zeitraum von 7 Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf getätigt werden; kumulative Voraussetzungen: (Absatz 6)<ul style="list-style-type: none"><li>– Der Gesamtbetrag der Risikofinanzierungen beträgt bei keiner Risikofinanzierungsmaßnahme mehr als 15 Mio. EUR; (siehe Absatz 9)</li><li>– die Möglichkeit von Anschlussinvestitionen war im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen;</li><li>– das Unternehmen, in das Anschlussinvestitionen getätigt werden, ist kein verbundenes Unternehmen (i.S.v. Anhang I Artikel 3 Absatz 3) eines anderen Unternehmens geworden, bei dem es sich nicht um den Finanzintermediär oder den unabhängigen privaten Investor handelt, der im Rahmen der Maßnahme eine Risikofinanzierung bereitstellt, es sei denn, die neue Einheit erfüllt die Voraussetzungen der KMU-Definition.</li></ul></li><li>• <b>Ersatzkapital:</b> Bei Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen in beihilfefähige Unternehmen: Die Risikofinanzierungsmaßnahme darf die Bereitstellung von Ersatzkapital nur fördern, wenn dem beihilfefähigen Unternehmen auch frisches Kapital zugeführt wird, das mindestens 50 % jeder Investitionsrunde entspricht. (Absatz 7)</li><li>• Bei den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen dürfen höchstens 30 % des insgesamt eingebrachten Kapitals und des noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Finanzintermediärs für die <b>Liquiditätssteuerung</b> genutzt werden. (Absatz 8)</li></ul>	
<b>Obergrenze der Risikofinanzierung und private Mindestbeteiligung</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der <b>Gesamtbetrag der Risikofinanzierungen</b> für beihilfefähige Unternehmen (siehe Absatz 4) darf bei <b>keiner</b> Risikofinanzierungsmaßnahme über 15 Mio. EUR pro beihilfefähiges Unternehmen liegen. (Absatz 9)</li><li>• Bei Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Krediten zugunsten von beihilfefähigen</li></ul>	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<p>Unternehmen muss die Risikofinanzierungsmaßnahme auf Ebene der Finanzintermediäre oder der beihilfefähigen Unternehmen zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren mobilisieren, so dass die <b>private Beteiligung insgesamt</b> mindestens einen der folgenden Sätze erreicht: (Absatz 10)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 10 % der Risikofinanzierung, die für beihilfefähige Unternehmen vor ihrem ersten kommerziellen Verkauf bereitgestellt wird;</li><li>b) 40 % der Risikofinanzierung, die für beihilfefähige Unternehmen im Sinne des Absatzes 5 Buchstabe b bereitgestellt wird;</li><li>c) 60 % der Risikofinanzierung für Investitionen in beihilfefähige Unternehmen im Sinne des Absatzes 5 Buchstabe c und für Anschlussinvestitionen, die für beihilfefähige Unternehmen nach Ablauf des in Absatz 5 Buchstabe b genannten Siebenjahreszeitraums bereitgestellt wird.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wenn eine über einen Finanzintermediär durchgeführte Risikofinanzierungsmaßnahme für beihilfefähige Zielunternehmen in den in Absatz 10 genannten Entwicklungsphasen keine private Kapitalbeteiligung auf Ebene der beihilfefähigen Unternehmen umfasst, muss der Finanzintermediär für eine private Beteiligung sorgen, die mindestens dem gewichteten Durchschnitt entspricht, der sich aus dem Umfang der einzelnen Investitionen in dem zugrunde liegenden Portfolio und der Anwendung der in Absatz 10 für solche Investitionen genannten Mindestsätze ergibt. (Absatz 11)</li></ul>	
<b>Grundsatz der Nichtdiskriminierung</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Risikofinanzierungsmaßnahme <b>darf keine unterschiedliche Behandlung der Finanzintermediäre</b> aufgrund ihres Sitzes oder ihrer Eintragung im Handelsregister eines Mitgliedstaats vorsehen. Finanzintermediäre müssen gegebenenfalls durch die Art der Investition objektiv gerechtfertigte, vorab festgelegte Kriterien erfüllen. (Absatz 12)</li></ul>	
<b>Voraussetzungen in Bezug auf Finanzintermediäre und höchstzulässige staatliche Exponierung</b>	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Risikofinanzierungsmaßnahme muss folgende Voraussetzungen erfüllen: (Absatz 13)             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sie muss von einem oder mehreren <b>Finanzintermediären</b> durchgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um Steueranreize für direkte Investitionen privater Investoren in beihilfefähige Unternehmen;</li> <li>b) Finanzintermediäre, Investoren und Fondsmanager werden <b>im Rahmen einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung ausgewählt</b>, die mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht in Einklang steht und mit Blick auf den Abschluss geeigneter Vereinbarungen über die Risiko-Nutzen-Teilung durchgeführt wird; dabei wird bei Investitionen, die keine Garantien sind, einer asymmetrischen Gewinnverteilung der Vorzug vor einer Absicherung nach unten gegeben;</li> <li>c) bei einer <b>asymmetrischen Verlustteilung</b> zwischen öffentlichen und privaten Investoren ist der Erstverlust, den der öffentliche Investor übernimmt, <b>auf 25 % der Gesamtinvestition zu begrenzen</b>;</li> <li>d) im Falle von <b>Garantien</b> nach Absatz 2 Buchstabe c ist der Garantiesatz auf 80 % und der vom Mitgliedstaat übernommene Gesamtverlust auf höchstens 25 % des zugrunde liegenden garantierten Portfolios zu begrenzen. Nur Garantien zur Deckung erwarteter Verluste des zugrunde liegenden garantierten Portfolios können unentgeltlich gestellt werden. Wenn eine Garantie auch unerwartete Verluste deckt, zahlt der Finanzintermediär für den Teil der Garantie, der die unerwarteten Verluste deckt, ein marktübliches Garantieentgelt.</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Gewinnorientierte Maßnahmen und nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltete Finanzintermediäre</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikofinanzierungsmaßnahmen müssen <b>gewinnorientierte Finanzierungsentscheidungen</b> sicherstellen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (Absatz 14)             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Finanzintermediäre werden nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften eingerichtet;</li> <li>b) der Mitgliedstaat oder die mit der Durchführung der Maßnahme betraute Einrichtung trägt für eine Due-Diligence-Prüfung Sorge, um eine solide</li> </ul> </li> </ul>	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<p>Anlagestrategie für die Zwecke der Durchführung der Risikofinanzierungsmaßnahme sicherzustellen, einschließlich einer geeigneten Risikodiversifizierungsstrategie, die in Bezug auf Umfang und geografische Verteilung der Investitionen sowohl auf Rentabilität als auch auf Effizienzgewinne abzielt;</p> <p>c) die für beihilfefähige Unternehmen bereitgestellten Risikofinanzierungen stützen sich auf tragfähige Geschäftspläne, die detaillierte Angaben zur Produkt-, Absatz- und Rentabilitätsentwicklung enthalten und vorab die wirtschaftliche Tragfähigkeit belegen;</p> <p>d) für jede Beteiligung und beteiligungsähnliche Investition gibt es eine klare und realistische Ausstiegsstrategie.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Finanzintermediäre müssen <b>nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet</b> werden. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Finanzintermediär und, je nach Art der Risikofinanzierungsmaßnahme, der Fondsmanager folgende Voraussetzungen erfüllen: (Absatz 15)<ul style="list-style-type: none"><li>a) Sie sind gesetzlich oder vertraglich verpflichtet, mit der Sorgfalt eines professionellen Managers und in gutem Glauben zu handeln und dabei Interessenkonflikte zu vermeiden. Sie haben bewährte Verfahren anzuwenden und unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörden;</li><li>b) sie erhalten eine marktübliche Vergütung; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Manager oder der Finanzintermediär im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens anhand objektiver Kriterien in Bezug auf Erfahrung, Fachwissen sowie operative und finanzielle Leistungsfähigkeit ausgewählt wird;</li><li>c) sie erhalten eine leistungsbezogene Vergütung oder tragen einen Teil des Investitionsrisikos, indem sie sich mit eigenen Mittel an der Investition beteiligen, so dass sichergestellt ist, dass ihre Interessen stets mit den Interessen der öffentlichen Investoren im Einklang stehen;</li><li>d) sie stellen eine Investmentstrategie sowie Kriterien und einen Zeitplan für die Investitionen auf;</li><li>e) die Investoren dürfen in den Leitungsgremien des Investitionsfonds (z. B. Aufsichtsrat oder Beirat) vertreten sein.</li></ul></li></ul>	
--	--

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

Voraussetzungen für Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Krediten oder Garantien	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Risikofinanzierungsmaßnahme, mit der Garantien oder Kredite für beihilfefähige Unternehmen bereitgestellt werden, muss folgende Voraussetzungen erfüllen: (Absatz 16)<ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Maßnahme muss bewirken, dass der Finanzintermediär Investitionen tätigt, die er ohne die Beihilfe nicht oder nicht in demselben Umfang oder derselben Art getätigt hätte. Der Finanzintermediär muss nachweisen können, dass er anhand eines Mechanismus sicherstellt, dass alle Vorteile – in Form umfangreicherer Finanzierungen, riskanterer Portfolios, geringerer Besicherungsanforderungen, niedrigerer Garantieentgelte oder niedrigerer Zinssätze – so weit wie möglich an die Endempfänger weitergegeben werden;</li><li>b) bei Krediten wird der Nennwert des Kredits bei der Berechnung des Höchstbetrags der Investition für die Zwecke des Absatzes 9 berücksichtigt;</li><li>c) bei Garantien wird der Nennwert des zugrunde liegenden Kredits bei der Berechnung des Höchstbetrags der Investition für die Zwecke des Absatzes 9 berücksichtigt; die Garantie darf nicht über 80 % des zugrunde liegenden Kredits hinausgehen.</li></ul></li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Mitgliedstaat kann die Durchführung der Risikofinanzierungsmaßnahme einer <b>betrauten Einrichtung</b> übertragen. (Absatz 17)</li><li>• Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen, <b>sind</b> nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt <b>vereinbar</b> und werden von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, wenn (Absatz 18)<ul style="list-style-type: none"><li>a) die Beihilfe auf Ebene der KMU die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt und</li><li>b) alle Voraussetzungen dieses Artikels mit Ausnahme der in den Absätzen 5, 6, 9, 10 und 11 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und</li><li>c) Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Investitionskrediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen auf Ebene der Finanzintermediäre oder der KMU zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren</li></ul></li></ul>	

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

mobilisieren, so dass die private Beteiligung insgesamt mindestens 60 % der für die KMU bereitgestellten Risikofinanzierungen entspricht.	
---	--

ARTIKEL 22 BEIHILFEN FÜR UNTERNEHMENSNEUGRÜNDUNGEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:</li> <li>• <b>Beihilfefähige Unternehmen:</b> nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die <b>nicht</b> zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind: Der beihilfefähige Fünfjahreszeitraum beginnt bei Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit bzw. sobald das Unternehmen für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird. (Absatz 2)</li> <li>• <b>Formen von Anlaufbeihilfen:</b> (Absatz 3)             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kredite: mit nicht marktüblichen Zinssätzen; Laufzeit von 10 Jahren; Nennbetrag von höchstens 1 Mio. EUR; 1,5 Mio. EUR bei Unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV; 2 Mio. EUR bei Unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV. Bei Krediten mit einer Laufzeit zwischen 5 und 10 Jahren: Höchstbeträge können durch Multiplikation der obigen Beträge mit dem Faktor angepasst werden, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von 10 Jahren und der tatsächlichen Laufzeit des Kredits entspricht. Bei Krediten mit einer Laufzeit unter 5 Jahren: selber Höchstbetrag wie bei Krediten mit einer Laufzeit von 5 Jahren;</li> <li>- Garantien mit nicht marktüblichen Entgelten: Laufzeit von 10 Jahren; Garantiesumme von höchstens 1,5 Mio. EUR; 2,25 Mio. EUR bei Unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c</li> </ul> </li> </ul>	

## HAFTUNGS AUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<p>AEUV; 3 Mio. EUR bei Unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV. Bei Garantien mit einer Laufzeit zwischen 5 und 10 Jahren: Garantiesummen-Höchstbetrag kann durch Multiplikation der obigen Beträge mit dem Faktor angepasst werden, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von 10 Jahren und der tatsächlichen Laufzeit der Garantie entspricht. Bei Garantien mit einer Laufzeit unter 5 Jahren: selber Garantiesummen-Höchstbetrag wie bei Garantien mit einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Garantie darf <b>nicht</b> über 80 % des Kredits hinausgehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuschüsse (einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen): Zinssenkungen oder Verringerungen der Garantieentgelts von bis zu 0,4 Mio. EUR BSÄ; 0,6 Mio. EUR bei Unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV; 0,8 Mio. EUR bei Unternehmen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV.</li> <li>• Ein Beihilfeempfänger kann durch eine <b>Kombination der</b> in Absatz 3 dieses Artikels genannten <b>Beihilfeinstrumente</b> Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für das betreffende Instrument zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird. (Absatz 4)</li> <li>• Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die in Absatz 3 genannten <b>Höchstbeträge</b> verdoppelt werden. (Absatz 5)</li> </ul>	
---	--

ARTIKEL 23 BEIHILFEN FÜR AUF KMU SPEZIALISIERTE ALTERNATIVE HANDELSPLATTFORMEN	VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:</li> </ul>	

## HAFTUNGS AUSSCHLUSS

*Diese Checkliste ist kein amtliches Dokument der Europäischen Kommission. Die Liste kann zwar ein nützliches zusätzliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (AGVO) sein, ist aber kein Ersatz dafür. Die vollständige Einhaltung der Verordnung ist nach wie vor die einzige Möglichkeit, eine Freistellung von der Anmeldepflicht zu erhalten.*

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der Plattformbetreiber ein <b>kleines Unternehmen</b> ist, können die Beihilfen unter Berücksichtigung der in Artikel 22 genannten Voraussetzungen als Anlaufbeihilfen für den Plattformbetreiber gewährt werden. (Absatz 2)</li> <li>• Die Beihilfen können in Form steuerlicher Anreize für unabhängige private Investoren gewährt werden, die in Bezug auf die Risikofinanzierungsinvestitionen, die sie über alternative Handelsplattformen in nach Artikel 21 beihilfefähige Unternehmen tätigen, als natürliche Personen betrachtet werden.</li> </ul>	
--	--

<b>ARTIKEL 24</b> <b>BEIHILFEN FÜR SCOUTING-KOSTEN</b>	<b>VEREINBARKEITSPRÜFUNG (OK?)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbar und freigestellt, sofern die allgemeinen Vereinbarkeitsvoraussetzungen und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind (Absatz 1), d. h.:</li> <li>• <b>Beihilfefähige Kosten</b> sind die Kosten einer ersten gezielten Suche und einer förmlichen Due-Diligence-Prüfung, die von Fondsmanagern, Finanzintermediären oder Investoren vorgenommen werden, um beihilfefähige Unternehmen im Sinne der Artikel 21 und 22 zu finden. (Absatz 2)</li> <li>• Die <b>Beihilfeintensität</b> darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. (Absatz 3)</li> </ul>	